## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabenbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAGLSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, dass heißt die Steuer beträgt pro Jahr:

für den 1. Hund 46 ∈ für den 2. Hund 68 ∈ für den 3. und jeden weitere Hund 88 ∈

Daher wird auf die Erteilung schriftlichen von steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet. Die Hundesteuer 2016 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich Berechnungsgrundlagen ändern, Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck(Elbe) Markt 1, 39218 Schönebeck(Elbe) angefochten werden.

Schönebeck(Elbe), den 12.01.2016

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) - STEUERAMT -